

Vertiefungsveranstaltung zur Vorlesung Erbrecht

Sommersemester 2019

Stunde 4: Erbengemeinschaft

Lösung

Frage 1 a)

Anspruch des V gegen A und B gem. § 433 II i.V.m. 1922 II, I, 1967 I, II Alt. 1 BGB

Der Anspruch des V aus dem wirksam zwischen ihm und E zustande gekommenen Kaufvertrag besteht gegen A und B, wenn der Anspruch auf diese übergegangen ist und ihnen kein Leistungsverweigerungsrecht zusteht.

A. Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten

§ 1967 I BGB konkretisiert § 1922 I BGB dahingehend, dass auch Nachlassverbindlichkeiten – soweit sie nicht ihrer Natur nach mit dem Tod erlöschen – als Vermögensgegenstand von der Universalsukzession umfasst sind. Gem. § 1967 I Alt. 1 BGB gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten die vom Erblasser herrührenden Schulden. Hierunter zu verstehen sind jedenfalls bereits zu Lebzeiten des Erblassers gegen diesen entstandene Forderungen. Der Zeitpunkt der Forderungsentstehung wird in § 199 I Nr. 1 BGB als für die Bestimmung des Verjährungsbeginns maßgeblich erklärt. Eine Forderung ist hiernach entstanden, wenn sie klagweise geltend gemacht werden kann.¹ Die Kaufpreisforderung des V ist somit nicht schon mit Kaufvertragsschluss am 1.9.2016, sondern erst am 1.12.2016 mit Eintritt der Fälligkeit i.S.d. § 271 BGB als Voraussetzung für die Geltendmachung entstanden. Gem. § 2058 BGB haftet eine Mehrheit von Erben für Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Gem. 421 BGB kann ein Nachlassgläubiger hierbei von jedem einzelnen Miterben die ganze Leistung fordern.

B. Erbenstellung von A und B

Fraglich ist, ob A und B Erben des E geworden sind.

Gem. § 1937 BGB richtet sich die Bestimmung der Erben vorrangig nach einer Verfügung von Todes wegen. Das gem. §§ 2231 Nr. 2, 2247 I BGB formgültig errichtete Testament des E enthält nach seinem Wortlaut eine Erbeinsetzung zugunsten des C in Höhe einer Quote von 1/3. In Höhe von 2/3 setzt es Ehefrau S zur Erbin ein. Diese ist zum Zeitpunkt des Erbfalls indes vorverstorben und darum gem. § 1923 I BGB nicht mehr erbfähig. Eine ausdrückliche Ersatzerbeneinsetzung gem. § 2096 BGB enthält das Testament nicht. Durch ergänzende Testamentsauslegung ist zu ermitteln, welche Regelung nach dem Testament für den Fall des Vorversterbens gewollt ist. Wenn diese, wegen der fehlenden Empfangsbedürftigkeit nicht nach einem objektiven Empfängerhorizont, sondern allein nach dem Wortlaut gem. § 133

¹ Palandt-Ellenberger (76. Aufl.), § 199 Rn. 3.

BGB zu erfolgende Auslegung zu keinem Ergebnis führt, ist subsidiär auf gesetzliche Zweifelsregelungen zurückzugreifen. Fraglich ist, ob sich im Testamentwortlaut zumindest Anhaltspunkte für eine Ersatzerbeinsetzung der gemeinsamen Kinder von E und S finden lassen. Eine solche geht gem. § 2099 BGB der Anwachsung zugunsten des ursprünglich vorgesehenen Miterben vor. Das Kriterium eines Anhaltspunkts im Testamentwortlaut i.S.d. Andeutungstheorie hat die Sicherstellung des Formerfordernisses zum Ziel und will verhindern, dass außerhalb des Testaments liegende Umstände als solche berücksichtigt werden.² Hierfür spricht, dass der Versorgungsgedanke zugunsten der gemeinsamen Kinder erwähnt wird. Freilich ging E fest davon aus, dass seine Frau nicht vorversterben werde. Dies stellt aber bei der Ermittlung des hypothetischen Erblasserwillens gerade kein Hindernis dar. Ausdruck eines Versorgungsgedankens ist auch der nach der Unterschrift maschinenschriftlich hinzugefügte Hinweis, in dem hinsichtlich von A und B auf die gesetzliche Erbfolge verwiesen wird. Dieser Zusatz kann indes schon mangels Einhaltung der von E gewählten Form der Eigenhändigkeit nicht als Teil des Testaments angesehen werden. Seinem ausdrücklich auf die gesetzliche Erbfolge verweisenden Inhalt nach könnte er überdies auch inhaltlich nicht als Erbeinsetzung angesehen werden. Er bestärkt jedoch gleichwohl den im Testament angedeuteten Versorgungsgedanken zugunsten seiner Kinder. Unabhängig davon, ob von einer Ersatzerbeinsetzung ausgegangen werden kann, finden sich jedenfalls im Testament nicht genügend Anhaltspunkte dafür, dass C für den Fall des Vorversterbens kraft Anwachsung gem. § 2094 I S. 1 BGB Alleinerbe werden soll. Im Ergebnis sind A und B entweder im Wege einer Ersatzerbeinsetzung, oder gem. § 2088 I i.V.m. § 1924 I, IV BGB zu je 1/3 Erben des E geworden. Gem. § 2088 I BGB erfolgte die Beerbung des E in Ansehung des durch Vorversterben frei gewordenen Erbteils nach der gesetzlichen Erbfolge. § 2088 I BGB wäre auch gegenüber § 2085 BGB vorrangig, da durch Testamentsauslegung das Ergebnis erzielt wurde, dass für den Fall des Vorversterbens gerade nur eine Bruchteilseinsetzung gewollt ist und damit kein Fall der teilweisen Unwirksamkeit vorliegt.³

C. Leistungsverweigerungsrecht

A und B sind somit als Gesamtschuldner zur Tilgung der Erblasserschulden bereits am einen Tag nach dem Erbfall, am 29.03.2017 verpflichtet, wenn ihnen nicht an Leistungsverweigerungsrecht zusteht.

I. §§ 1967 ff. BGB

§§ 2059 ff. BGB enthalten hierfür *leges speciales*, welche die allgemeinen Haftungsnormen der §§ 1967 ff. BGB aber nicht verdrängen.

1) § 1958 BGB

§ 1958 I BGB enthält, wie schon die im Wortlaut erfolgende Bezugnahme auf die gerichtliche Geltendmachung zeigt, keine Regelungsaussage für die materiellrechtliche Lage, begründet mithin kein Leistungsverweigerungsrecht, sondern lässt lediglich im Prozess das

² Leipold, Erbrecht (21. Aufl.), Rn. 364 und Rn. 307 mit Fn. 15.

³ Palandt-Ellenberger, § 2088 Rn. 2 a.E.

Rechtsschutzbedürfnis entfallen. An dieser Stelle braucht mithin auf die Frage, ob eine Erbschaftsannahme bereits erfolgt ist, nicht eingegangen werden.

2) § 2014 BGB

Auch die gem. § 2014 BGB jedem Erben für sich genommen noch nach der Erbschaftsannahme für drei weitere Monate zustehende Einrede hat allein zwangsvollstreckungsrechtliche Wirkung.

II. § 2059 S. 1 BGB

Gem. § 2059 I S. 1 BGB steht dem für die Nachlassverbindlichkeiten nicht i.S.d. § 2013 I S. 1 BGB unbeschränkt haftenden Miterben bis zur Teilung des Nachlasses ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich seines persönlichen Vermögens zu. Anders als im Fall der Alleinerbschaft ist schließlich das jeweilige Privatvermögen des Erben von der Erbschaft getrennt. Das Interesse der Nachlassgläubiger ist durch den in § 2059 II BGB offenen gelassenen Zugriff auf den Nachlass als solchem ausreichend berücksichtigt.⁴ Die Ausführungen von A und B gegenüber V können nach Parallelwertung in der Laiensphäre als ein Berufen auf das Leistungsverweigerungsrecht verstanden werden, da sie explizit darauf verweisen, dass sie es nicht einsehen, mit eigenem Vermögen für die Erblasserschulden zu haften. Eine Teilung des Nachlasses im Sinne einer unmittelbar verfügend wirkenden Aufteilung der Gesamthandsrechten hat noch nicht stattgefunden. Gem. § 2059 I S. 1, II BGB bewirkt die Erhebung der Einrede allerdings nur Wirkung hinsichtlich eines Leistungsverlangens in das persönliche Vermögen jenseits des Anteils am Nachlass. Der ungeteilte Nachlass als solcher wie auch der jeweilige Miterbenanteil unterliegt weiterhin der Haftung. An der Stellung des einzelnen Miterben als Gesamtschuldner ändert die Geltendmachung des § 2059 S. 1 BGB nichts.

Frage 1 b)

A. Maßgebliche Haftungsmasse

Hinsichtlich der Anspruchsdurchsetzung stellt sich die Frage nach den verfügbaren Haftungsmassen. Anders als bei der Frage nach der Schuldnerstellung von A und B geht es jetzt darum, mit welchen Mitteln sie für die Erfüllung dieser Schuld im Rahmen einer etwaigen Zwangsvollstreckung eintreten müssen.

Grundsätzlich haften A und B als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen, wozu neben ihrem Anteil am gesamthänderisch gebundenen Erblasservermögen auch ihr persönliches Vermögen gehört. Sowohl gegen A als auch gegen B kann der Anspruch aus § 433 II BGB im Wege einer Leistungsklage geltend gemacht werden. § 2059 I S. 1 BGB stellt hierbei keine rechtshemmende Einwendung dar, welche die Frage der persönlichen Schuld betrifft. (vgl. o.) Gem. §§ 781, 785 i.V.m. 767 ZPO findet diese Einwendung erst in der Zwangsvollstreckung Berücksichtigung. § 305 I ZPO regelt ausdrücklich, dass die Erhebung einer die Haftung beschränkenden Einrede die Begründetheit eines Leistungsurteils nicht berührt. Voraussetzung einer Geltendmachung in der Zwangsvollstreckung ist gem. § 780 I ZPO, dass die Haftungsbeschränkung im Urteil vorbehalten ist.

⁴ MüKo-Ann (6. Aufl.), § 2059 Rn. 2.

Im Fall der Geltendmachung dieser Einrede steht es dem Nachlassgläubiger V gem. § 2059 II BGB offen, auf den ungeteilten Nachlass zuzugreifen. Voraussetzung hierfür ist aber ein gegen sämtliche Miterben ergangenes Urteil. Dieses kann sowohl im Wege einer Gesamthandsklage erstritten werden, wobei die Miterben in diesem Fall gem. 62 I Alt. 1 ZPO notwendige Streitgenossen sind. Wegen der gesamthänderischen Bindung des Nachlasses als solchem und der damit einhergehenden beschränkten Verfügungsmacht muss aus materiellrechtlichen Gründen eine einheitliche Entscheidung ergehen. Möglich ist es aber auch, dass der Gläubiger sich die Titel gegen die einzelnen Miterben im Rahmen von Gesamtschuldklagen „zusammenklagt“. Wenn alle Miterben verurteilt sind und jedenfalls auf ihren Anteil am Nachlass haften, steht einer Inanspruchnahme des Nachlasses im Ganzen im Wege der Zwangsvollstreckung nichts entgegen.

Im Falle der Zwangsvollstreckung in den Nachlass aufgrund (eines) gegen alle Miterben gerichteten Titel(s) steht § 2040 I BGB einer Befriedigung des Nachlassgläubigers nicht entgegen.

Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gem. § 2059 I S. 1 BGB führt lediglich dazu, dass auf das persönliche Vermögen der Erben nicht zugegriffen werden kann. Jeder einzelne haftet weiterhin selbständig mit seinem Anteil am Nachlass. In der Folge kann der Gläubiger auf den Erbteil gem. §§ 859, 857 V ZPO pfänden, sofern er nicht – wie oben beschrieben - gem. § 2059 II BGB auf den ungeteilten Nachlass zugreift. Der Erbteil selbst ist gem. § 2033 I S. 1 BGB ein veräußerliches Recht i.S.d. § 857 V ZPO.

B. Generelle Einreden

Fraglich ist, ob einer gerichtliche Geltendmachung der Nachlassverbindlichkeit generell gem. § 1958 BGB das Rechtsschutzbedürfnis fehlt und eine Klage somit als zurzeit unzulässig abgewiesen werden müsste. Dies ist der Fall, wenn seitens A und B noch keine Erbschaftsannahme erfolgt ist. Maßgeblich ist freilich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

Im Falle einer geplanten Vollstreckung in den Nachlass als solchen müsste auch C bereits die Erbschaft angenommen haben.

§ 1958 BGB ist gegenüber § 2014 BGB vorrangig; letztere gewährt Schutz über den Zeitpunkt der Annahme hinaus.

I. Erbschaftsannahme durch A und B

Gem. § 1943 BGB führt die Erbschaftsannahme zum Verlust des Ausschlagungsrechts. A und B haben die Annahme der Erbschaft ausdrücklich gegenüber dem Nachlassgläubiger V ausdrücklich erklärt. Anders als für die Ausschlagung gem. § 1945 I BGB besteht für die Annahme kein Formzwang.

II. Erbschaftsannahme durch C

Eine ausdrückliche Erbschaftsannahme erklärte C nicht. Möglicherweise kann eine konkludente Annahme darin gesehen werden, dass C von A und B die Hinterlegung des Diamantrings verlangt. Dieses Herausgabeverlangen könnte rechtlich als Geltendmachung des Erbschaftsanspruchs gem. § 2018 BGB einzuordnen sein. Regelungsgehalt des § 2018 BGB ist die Herausgabe von Gegenständen vom Erbschaftsbesitzer. Erbschaftsbesitzer ist jeder, der einen Nachlassgegenstand unter Berufung auf ein ihm vermeintlich zustehendes Erbrecht in

seiner Herrschaft hat. A und B steht indes auch tatsächlich ein Erbrecht zu. Gleichwohl kann ihre Inbesitznahme des Rings mit dem Verhalten eines Erbschaftsbesitzers verglichen werden. Durch ihren Ausschluss des C vom tatsächlichen Besitz maßen sie sich nämlich eine Stellung an, die über ihr durch §§ 2038 I, II S. 1 i.V.m. 745 BGB ausgestaltetes Miterbenrecht hinausgeht. Der Anspruchsinhalt richtet sich in einem solchen Fall nicht auf Herausgabe, sondern auf Einräumung von Mitbesitz beziehungsweise Hinterlegung.

Aufgrund der allseitigen Erbschaftsannahme wäre eine von V angestregte Klage in einer der oben beschriebenen Formen nicht gem. § 1958 BGB unzulässig.

Die Einrede aus § 2014 BGB führt – ebenso wie § 2059 I S. 1 BGB – nicht zu einer Abweisung einer Klage als unzulässig. Vielmehr entfaltet § 2014 BGB erst Wirkung im Vollstreckungsverfahren, §§ 782 S. 1, 785, 767 ZPO, wenn ein Vorbehalt gem. § 305 I ZPO im Urteil aufgenommen wird, § 780 I ZPO. Anders als § 2059 I S. 1 BGB führt § 2014 BGB jedoch nicht zu einer Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung, sondern ermöglicht eine Zwangsvollstreckung, wie sie zur Vollziehung eines Arrests zulässig ist, vgl. § 928 ZPO.

Frage 2 a)

A. Anspruch des H auf Zahlung des Werklohns für die Rodungsarbeiten gem. § 631 I BGB gegen die Erbgemeinschaft

Ein Anspruch gegen die Erbgemeinschaft scheidet aus, da die Erbgemeinschaft selbst nicht rechtsfähig ist. Das Wesen der Gesamthandsgemeinschaft beschränkt sich darauf, dass die Miterben in ihrer Verfügungsmacht aneinander gebunden werden. Rechtsinhaber bleiben aber die einzelnen Miterben. Die für eine andere vom BGB als Gesamthandsgemeinschaft konzipierte Personenverbindung anerkannte Rechtsfähigkeit lässt sich auf die Erbgemeinschaft nicht übertragen. Anders als die Außen-GbR entsteht sie kraft Gesetzes und nicht aufgrund einer gemeinsamen Zwecksetzung, § 705 BGB, und ist auch nicht auf Teilnahme am Rechtsverkehr, sondern strukturell auf Auseinandersetzung gerichtet, § 2042 I BGB.

B. Anspruch des H gem. § 631 I BGB gegen A, B und C

Ein wirksamer Werkvertrag könnte zwischen H auf der einen, und A, B und C auf der anderen Seite zustande gekommen sein. B und C müssten hierfür wirksam gem. § 164 I S. 1 BGB von A vertreten worden sein.

I. Wirksame Vertretung beim Werkvertragsschluss

In Hinblick auf einen die Stellvertretung grundsätzlich zulassenden Werkvertragsschluss gab A eine eigene Willenserklärung mit dem Inhalt ab, H für eine Gegenleistung von 600 Euro zur Rodung der umsturzgefährdeten Bäume zu verpflichten. Er handelte hierbei auch ausdrücklich in fremdem Namen, indem er erklärte, für die Erbgemeinschaft handeln zu wollen. Dabei war sein Handeln doppelfunktional, indem er sowohl erklärte, für sich selbst, als auch im Namen der Erbgemeinschaft zu handeln. Nun ist die Erbgemeinschaft als solche nicht rechtsfähig, vgl. o. Nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre ist dies als Erklärung im Namen der übrigen Miterben zu verstehen. Dass diese dabei womöglich nicht namentlich benannt wurden, ist unschädlich. Dem Prinzip der Offenkundigkeit ist genügt, wenn dem Erklärungsgegner offengelegt wird, dass der Handelnde nicht (nur) im

eigenen Namen handelt. Mangels Bevollmächtigung durch B und C i.S.d. § 167 I BGB hängt die Zurechnung der Willenserklärung gem. § 164 I S. 1 BGB davon ab, ob A als Miterbe gesetzliche Vertretungsmacht zukam. Anknüpfungspunkt hierfür ist die Regelung der gemeinschaftlichen Nachlassverwaltung in § 2038 BGB. Anders als hinsichtlich Verfügungen in § 2040 I BGB geht das Gesetz bei der Verwaltung nicht von zwingender Gemeinschaftlichkeit aus. Das Handeln eines Miterben in Vertretung der anderen ist somit im Ausgangspunkt denkbar. § 2038 I S. 1 BGB sieht im Ausgangspunkt – wie § 2040 I BGB – gemeinschaftliches Handeln vor.

1) §§ 2038 II S. 1, 745 I S. 1 BGB

Der über die Verweisung des § 2038 II S. 1 anwendbare § 745 I S. 1 BGB ermöglicht eine Nachlassverwaltung durch Mehrheitsbeschluss, wobei sich gem. § 745 I S. 2 BGB die Stimmanteile nach der Größe der Anteile, mithin der Erbquoten richten. Im Falle eines Mehrheitsbeschlusses ist ein Handeln ohne Einbezug aller als Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung möglich. Der Begriff der Maßnahme lehnt sich nicht an den im BGB bekannten Handlungsformen wie Stellvertretung und Verfügung an. Um den Begriff handhabbar zu machen, ist in systematischer Auslegung zu folgern, dass §§ 2038 II S. 1, 745 I S. 1 BGB gesetzliche Vertretungsmacht beinhalten, wenn sich der Geschäftsabschluss als Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung darstellt. Andernfalls wäre – teleologisch auslegend – der Anwendungsbereich der Normen auf tatsächliche Handlungsweisen beschränkt. Aus Gründen des Verkehrsschutzes ist auch davon auszugehen, dass ein Mehrheitsbeschluss sich nicht auf das Innenverhältnis beschränkt. Etwas anderes widerspräche angesichts der bei § 2038 I S. 2 HS. 2 BGB nach außen bestehenden Rechtsmacht auch der Binnensystematik der Norm. Ein Mehrheitsbeschluss liegt indes nicht vor, vielmehr handelte A ohne Absprache mit B und C.

2) § 2038 I S. 2 HS. 2 BGB

§ 2038 I S. 2 HS. 2 BGB ermöglicht es einem Miterben im Falle von zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen – bei Fehlen eines entgegenstehenden Mehrheitsbeschlusses - ohne Mitwirkung der anderen Miterben zu treffen. Hinsichtlich der Bestimmung der Notwendigkeit ist der Bezugspunkt fraglich. Er könnte einerseits in einem einzelnen Gegenstand bestehen, andererseits aber auch im Nachlass im Ganzen. Die parallele Norm des § 744 II BGB im Recht der Bruchteilsgemeinschaft bezieht sich auf einen einzelnen Gegenstand bezüglich dessen Rechtsgemeinschaft besteht. Bei der Miterbengemeinschaft steht der gesamte – regelmäßig aus mehr als einem Gegenstand bestehende – Nachlass in gesamthänderischer Verbundenheit. Dies spricht dafür, auch den gesamten Nachlass als Bezugspunkt der Notwendigkeitsprüfung zu Grunde zu legen.⁵ Hieraus erfolgt, dass sich Reparaturen beziehungsweise präventive Maßnahmen nicht als für den gesamten Nachlass unwirtschaftlich herausstellen dürfen, etwa weil der betroffene Gegenstand wegen Überalterung nicht mehr sinnvoll nutzbar ist. Für die Holzhütte selbst stellte die beauftragte Rodung des umsturzgefährdeten Baumbestandes zweifelsfrei eine zur Erhaltung notwendige Maßnahme dar, da innerhalb kürzester Zeit mit einem Einsturz und einem damit einhergehenden Wertverlust insbesondere an der noch zu bezahlenden (vgl. Frage 1)

⁵ Im Ergebnis etwa MüKo-Gergen, § 2038 Rn. 56.

Inneneinrichtung zu rechnen war. In Hinblick auf den Gesamtnachlasswert ist nur ein untergeordneter Wertbestandteil betroffen, unabhängig davon, welchen Anteil von den 25.000 Euro isoliertem Grundstückswert man auf den Wert der Inneneinrichtung der Hütte aufschlägt. Die Kosten in Höhe von 600 Euro stellen jedoch einen im Verhältnis zum drohenden Wertverlust einen äußerst geringen Betrag dar. Der Grundstückswert ist auch nicht so hoch, dass sich aus einem unbebauten Zustand eine erhebliche Wertsteigerung ergäbe. Auch der Subsidiarität zum Mehrheitsbeschluss ist Genüge getan. B und C waren für A nicht erreichbar. Ein Zuwarten von drei Wochen bis zu deren Rückkehr hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt geführt.

A kam somit aus § 2038 I S. 2 HS. 2 BGB für die Abgabe des Angebots gesetzliche Vertretungsmacht zu, sodass die gegenüber H abgegebene und ihm auch zugegangene Willenserklärung auch für und gegen B und C wirkt.

II. Erfüllung

Gem. § 427 i.V.m. § 421 S. 1 BGB sind A, B und C hinsichtlich der Werklohnforderung Gesamtschuldner. Dahinstehen kann somit, ob das gleiche Ergebnis auch aus § 2058 BGB folgt. Es müsste sich dafür bei der Werklohnforderung um eine gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeit handeln. Von § 1967 II BGB sind Nachlassverwaltungsschulden jedenfalls nicht erfasst. A zahlte an H die geschuldeten 600 Euro. Gem. § 422 I S. 1 BGB kommt der damit bewirkten Erfüllung i.S.d. § 362 I BGB Gesamtwirkung zu, sodass die Schuld auch von B und C erlischt. H hat somit keinen Anspruch mehr aus § 631 I BGB.

Frage 2 b)

A. Anspruch des A gegen C auf Kostenerstattung in Höhe von 400 Euro gem. §§ 2038 II S. 1, 748 BGB

Gem. § 748 BGB, der über die Verweisung des § 2038 II S. 1 BGB für die Erbengemeinschaft anwendbar ist, sind Miterben einander im Innenverhältnis nach dem Verhältnis ihrer Miterbenanteile zur gemeinsamen Kostentragung verpflichtet. Hieraus ergibt sich gegen C ein Anspruch in Höhe von einem Drittel der 600 Euro, mithin 200 Euro.

B. Anspruch gem. § 426 I S. 1 BGB

Ein inhaltsgleicher Anspruch ergibt sich aus § 426 I S. 1 BGB. Dieser von Beginn des Gesamtschuldverhältnisses an bestehende Anspruch wandelt sich mit Schuldtilgung durch einen der Gesamtschuldner vom quotalen Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs richtet sich wiederum nach den Erbquoten, die eine andere Bestimmung i.S.d. § 426 I S. 1 BGB darstellen.

C. Anspruch gem. § 426 II S. 1 i.V.m. § 631 I BGB

Ein Anspruch ergibt sich auch aus § 631 I BGB in Höhe von 200 Euro, da § 426 II S. 1 BGB eine mit Schuldtilgung einsetzende cessio legis gem. §§ 412, 398 S. 1 BGB vorsieht, die ihrer Höhe nach auf den internen, dem Gesamtschuldverhältnis entspringenden Ausgleichsanspruch beschränkt ist.

D. Anspruch gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

Der Werkvertragsschluss mit H stellt ein Geschäft dar, das nicht nur dem Rechtskreis des A unterfällt, sondern zumindest auch die Rechtskreise von B und C betrifft. Die auch bei auch-

fremden Geschäften ausgelöste Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens ist durch A's Handeln nicht widerlegt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er die Rodung der Bäume auch deshalb in Auftrag gegeben hat, um seine schlicht nicht erreichbaren Miterben vor dem Eintritt eines Vermögensverlustes zu bewahren. Die Geschäftsführung des A war aber nicht unberechtigt. Dieses Kriterium fordert über eine Berechtigung im engeren Sinne hinaus, dass jenseits der *negotiorum gestio* für einen Ausgleich der durch das Handeln ausgelösten Aufwendungen gesorgt ist. A war gegenüber B und C gem. § 2038 I S. 2 HS. 2 BGB zum Abschluss des Werkvertrages im Innenverhältnis berechtigt. §§ 2038 II S. 1, 748 BGB stellen ihm hierfür auch einen Ausgleichsanspruch bereit ebenso wie das aus dem Vertretungshandeln heraus entstandene Gesamtschuldverhältnis. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB sind durch *leges speciales* verdrängt. Dieses Konkurrenzverhältnis wird auch dadurch bestätigt, dass § 683 S. 1 BGB für die Ersatzfähigkeit – im Falle der nicht möglichen Feststellbarkeit eines tatsächlichen Willens – auf den mutmaßlichen Willen der Geschäftsherren abstellt, § 2038 I S. 2 HS. 2 BGB dagegen durch den Begriff der zur Erhaltung notwendigen Maßnahme ein konkreteres Kriterium bereitstellt.

E. Anspruch gem. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB

Für eine Rückgriffskondiktion gem. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB ist aufgrund der aus dem Innenverhältnis mit Tilgung resultierender Regressansprüche keine Haftungsbefreiung erfolgt.

Frage 3)

Zur Ermittlung der Reaktionsmöglichkeiten ist zunächst das Handeln des C rechtlich einzuordnen und einer Rechtmäßigkeitsprüfung zu unterziehen.

A. Begutachtung des Handelns des C

Die rechtliche Einordnung C's Handeln hängt zunächst davon ab, welche Rechtsstellung er am Ring erworben hat. Für den Fall, dass C Inhaber eines Vorausvermächtnisanspruches geworden ist, könnte er diesen Anspruch gem. § 398 S. 1 BGB an O abgetreten haben.⁶ Die an O gerichtete Erklärung des C, ihm seine Rechtsstellung am Ring zu verschaffen, steht einer Auslegung als Abtretungserklärung nicht entgegen.

I. Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis

C könnte hinsichtlich des Rings Vermächtnisnehmer i.S.d. §§ 2147, 2174, 1967 II, 2046 I S. 1 BGB sein. Das Testament könnte aber auch lediglich eine Teilungsanordnung i.S.d. § 2048 BGB enthalten. Während C im ersteren Fall Inhaber eines schuldrechtlichen Übergabe- und Übereignungsanspruchs wäre, stünde ihm im letzteren Fall bis zur Teilung weder ein solches schuldrechtliches noch gar ein dingliches Recht am Ring zu. Eine Teilungsanordnung enthält lediglich eine vom Erblasser vorgenommene und den Auseinandersetzungsanspruch des betroffenen Miterben konkretisierende Zuweisung eines Nachlassgegenstandes an einen Miterben, wobei eine hiervon abweichende Verfügung seitens aller Miterben im Rahmen einer Auseinandersetzung hierdurch nicht verhindert werden kann. Die Anordnung einer Sondererbfolge hinsichtlich eines spezifischen Vermögensbestandteils findet sich innerhalb

⁶ Zur Durchsetzbarkeit eines einem Miterben zugewandten Vorausvermächtnisses vgl. MüKo-Rudy, § 2150 Rn. 9 f.

der im Erbrecht fixierten Verfügungstypen nicht, widerspräche sie doch auch dem in § 1922 I BGB niedergelegten Grundsatz der Universalsukzession.

Die Abgrenzung von Vermächtnisaussetzung und Teilungsanordnung richtet sich maßgeblich⁷ nach dem Kriterium der Ausgleichspflicht. Während eine Teilungsanordnung mit dem Willen einer Anrechnung im Auseinandersetzungsverfahren einhergeht, enthält die Aussetzung eines Vermächtnisses an einen Miterben die Zuwendung eines über die Erbquote hinausgehenden Vermögensvorteils mit Begünstigungswillen. Um ein solches an einen Miterben ausgesetztes Vermächtnis, welches bei einer Mehrheit von Erben gem. § 2148 BGB im Zweifel alle Erben, einschließlich des Bedachten, zu gleichen Teilen beschwert, rechtskonstruktiv zu ermöglichen, stellt § 2150 BGB eine Fiktion auf, wonach der bedachte (Mit-)Erbe selbst als Beschwerter gilt. Gem. § 2147 BGB ist es dem Testierenden freilich auch möglich, den bedachten Miterben nicht zu beschweren. In einem solchen Fall erfolgte eine gegenüber der Teilungsanordnung doppelte Begünstigung, indem neben dem Unterbleiben einer Anrechnung das Vermächtnis nicht als gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeit vom zu verteilenden Vermögen in Abzug gebracht werden kann.⁸ E schreibt im Testament ausdrücklich, dass die Zuweisung des Rings mit einer Ausgleichspflicht einhergehen soll, um die von ihm als gerecht empfundene Erbquote angesichts des doch beträchtlichen Wertes des Diamantrings nicht zu verschieben. C ist somit hinsichtlich des Rings nicht Miterbengläubiger geworden. Ob einer Abtretung gemäß einer dem Testament zu entnehmenden Bestimmung entsprechend § 399 Alt. 2 BGB ausgeschlossen ist, braucht nicht entschieden zu werden.⁹

Erwogen werden kann noch, dass C über seinen Auseinandersetzungsanspruch im Wege der Abtretung verfügt hat. Dieser ist indes nicht selbständig abtrennbar, sondern untrennbar mit der Erbenstellung verknüpft. Für eine Übertragung dieser Position in vermögenswerter Hinsicht ist ausschließlich der Weg der Erbteilsübertragung vorgesehen.¹⁰

II. Verfügung des C über den Ring

Da nun feststeht, dass C keine von seiner Erbenstellung grundsätzlich¹¹ unabhängige Rechtsstellung am Ring im Sinne eines Vorausvermächtnisses erhalten hat, kann untersucht werden, inwiefern C über diese Rechtsstellung verfügt hat.

1) § 929 S. 1 BGB

Für eine Veräußerung des Rings gem. § 929 S. 1 BGB fehlt es C als einzelner Miterben zwar nicht an der Berechtigung, wohl aber an der Verfügungsbefugnis, da die einzelnen Gegenstände mit dem Erbfall in das gesamthänderisch gebundene Miteigentum der Miterben

⁷ Zum bloßen Regelcharakter vgl. BGH NJW 1995, 721; eine ausführliche Auseinandersetzung mit den rechtlichen und praktischen Unterschieden sowie mit dem (schon seinerzeit) gängigen Abgrenzungskriterium unter Berücksichtigung der dahingehenden Rechtsprechungsentwicklung findet sich bei Loritz, NJW 1988, 2697; vgl. noch Coing JZ 1962, 529.

⁸ Instruktives Rechenbeispiel bei Palandt-Weidlich, § 2150 Rn. 3 a.E.

⁹ Zweifelnd gegenüber der h.M., welche die Möglichkeit einer solchen Vinkulierung durch den Erblasser ablehnt, Staudinger-Otte (Bearbeitung 2003), § 2174 Rn. 18.

¹⁰ Staudinger-Werner (Bearbeitung 2010), § 2032 Rn. 12.

¹¹ Auch ein Vorausvermächtnis kann mit dem Ergebnis einer Angleichung an die Wirkungen einer Teilungsanordnung mittels einer Bedingung an das Schicksal der Erbenstellung geknüpft werden, vgl. Mattern, DNotZ 1963, 450, 455.

übergehen. § 2033 BGB macht diese beschränkte Verfügungsbefugnis deutlich. § 2040 I BGB regelt demgegenüber in Konkurrenz zu § 2038 BGB die Entscheidungsfindung im Innenverhältnis und legt für Verfügungen zumindest im Grundsatz den Einstimmigkeitsgrundsatz fest. Eine Teilungsanordnung gem. § 2048 BGB ändert hieran nichts, vgl. o.

2) §§ 929 S. 1, 932 I S. 1 BGB

Es kommt indes ein Erwerb des Ringes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Erwerbs vom Nichtberechtigten gem. §§ 929 S. 1, 932 I S. 1 BGB in Betracht. Die Erklärung des C gegenüber O, ihm seine Rechtsstellung am Ring zu übertragen, kann gem. §§ 133, 157 BGB aus der Perspektive eines nicht rechtskundigen Laien, der die Verfügungsbeschränkungen innerhalb einer Miterbengemeinschaft regelmäßig nicht kennt, als eine auf den Eigentumsübergang gerichtete Erklärung ausgelegt werden. Diesbezüglich einigten sich C und O auch. O wurde seitens des C im Zuge dieser Erklärungen unmittelbarer Alleinbesitz i.S.d. § 854 I BGB eingeräumt. Fraglich ist, ob O nicht wusste beziehungsweise grob fahrlässig verkannte, dass C nicht Eigentümer des Ringes ist und ob nicht ein Abhandenkommen gem. § 935 I S. 1 BGB einem gutgläubigen Erwerb entgegensteht.

C legte O das Testament vor. Demnach wusste O im Zeitpunkt der Übergabe als im konkreten Fall letzter Erwerbsvoraussetzung, dass C mit A und B eine Miterbengemeinschaft bildet. Er kannte mithin den Umstand, aus dem sich die fehlende Verfügungsbefugnis des C nach rechtlicher Wertung ergibt. O ging aber gerade aufgrund des Testamentswortlauts subjektiv davon aus, dass C hinsichtlich des Rings alleinberechtigt ist. Um positive Kenntnis i.S.d. § 932 I S. 1 BGB annehmen zu können, ist die Kenntnis des Erwerbers von der maßgeblichen rechtlichen Wertung zumindest nach einer Parallelwertung in der Laiensphäre erforderlich. Allenfalls kann die fehlende Kenntnis um die rechtliche Wertung trotz Tatsachenkenntnis den Tatbestand grober Fahrlässigkeit begründen. Grobe Fahrlässigkeit ist eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in einer besonders groben Art und Weise, mithin unter Missachtung von Umständen oder Schlüssen, die sich jedem verständigen Durchschnittsteilnehmer des Rechtsverkehrs aufdrängen. Die von einem rechtlichen Systemverständnis unbefangene Lektüre des Testaments erlaubt den Schluss einer Alleinberechtigung des C am Ring. Das Prinzip der Universalsukzession führt im Fall einer Miterbengemeinschaft nach dem BGB zu einer gesamthänderisch gebundenen und darum hinsichtlich der Verfügungsbefugnis beschränkten Berechtigung aller Miterben. Eine solche ideelle Gesamtberechtigung ist eine künstliche Figur des Rechts, die insbesondere der stringenten Verwirklichung des Rechtsprinzips der Gesamtrechtsnachfolge dient. Von einer hinreichenden Verwurzelung dieser Rechtsfigur im Durchschnittsbewusstsein des Rechtsverkehrsteilnehmers kann nicht ausgegangen werden. Grobe Fahrlässigkeit fällt dem auf den Testamentswortlaut vertrauenden O nicht zur Last.

Fraglich ist, ob A oder B der Ring abhandengekommen ist. Abhandenkommen meint stets den Verlust des unmittelbaren Besitzes, § 935 I S. 1, 2 BGB. Für die Beurteilung des Abhandenkommens ist es nicht erheblich, ob der Ergreifende vor der Ergreifung selbst schon eine Mitbesitzposition innehatte, § 866 BGB. C nahm den Ring bei B mit dessen täuschungsbedingt erwirkten Einverständnis mit. Der aufgrund eines täuschungsbedingt

erwirkten Willens des vorangehenden Besitzers erlangte Besitz begründet kein Abhandenkommen, da es bei einer so sehr den tatsächlichen Verhältnissen verhafteten Rechtsfigur wie dem Besitz nur auf die äußerlich erkennbaren Umstände ankommen kann. Bei B liegt kein Abhandenkommen vor.

Von einer Stellung des A als unmittelbarer Mitbesitzer gem. §§ 854 I, 866 BGB kann angesichts des Fehlens jeder tatsächlichen Sachherrschaftskomponente in seiner Person nicht ausgegangen werden. In Erwägung gezogen werden kann noch, dass C in der Person des A möglicherweise fortbestehenden Erbenbesitz i.S.d. § 857 BGB gebrochen hat, der mit dem Erbfall auf A, B und C zunächst ohne jede Sachherrschaft als allein wegen § 1922 I BGB fingierter Mitbesitz, § 866 BGB, übergang. Dieser fingierte Besitz wurde aber durch die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft durch B beendet, was darin begründet ist, dass der Erbenbesitz die bloße Vermittlung einer durch tatsächliche Sachherrschaft beim Erblasser ausgelösten Besitzerstellung ist.¹²

Hinsichtlich des A kommt nur noch § 935 I S. 2 BGB in Betracht, wenn er mittelbarer Besitzer ist. Zwischen ihm und B besteht ein durch die gemeinschaftliche Nachlassverwaltung als gesetzliches Schuldverhältnis vermitteltes Besitzmittlungsverhältnis, weil der unmittelbare Besitzer B seine Besitzerstellung mit Besitzmittlungswillen für die Erbengemeinschaft erlangt hat. Mit einem solchen Willen handelte B, dessen Absicht es war, den Ring vor einer Inbesitznahme durch C zu bewahren. Der mittelbare Besitz selbst ist durch § 935 I BGB nicht geschützt. § 935 I S. 2 BGB stellt vielmehr allein auf die Person des Besitzmittlers ab. B gab seinen Besitz willentlich, wenn auch täuschungsbedingt auf. Ein Abhandenkommen in seiner Person liegt nicht vor. Folglich hindert auch § 935 I S. 2 BGB den Eigentumserwerb des C nicht.

O hat das Eigentum am Ring gem. §§ 929 S. 1, 932 I S. 1 BGB erworben.

B. Reaktionsmöglichkeiten von A und B

Aus der Veräußerung könnten sowohl Ansprüche auf Schadensersatz in Höhe des Sachwerts als auch Ansprüche auf Herausgabe des erzielten Veräußerungserlöses entstanden sein. Im Rahmen dieses Gutachtens werden zunächst die im konkreten Fall weitergehenden Ansprüche auf den Veräußerungserlös untersucht.

I. § 2018 i.V.m. 2019, 2041 BGB

A und B können von C Einräumung des Mitbesitzes am Barerlös verlangen, wenn dieser ein durch Rechtsgeschäft erworbenes Surrogat eines Nachlassgegenstandes darstellt und sich C insofern als Erbschaftsbesitzer geriert. Besitz und Eigentum an den Wertzeichen in Höhe von 20.000 Euro erlangte C erst durch ein Geschäft mit einem Nachlassgegenstand, sie waren noch nicht selbst im Nachlass enthalten. Gem. § 2019 I BGB werden aber auch solche Sachen mit dinglicher Wirkung dem Nachlass zugeordnet, die durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erlangt werden. C hat als Gegenleistung für eine gem. §§ 929 S. 1, 932 I S. 1 BGB wirksame Verfügung Besitz und Eigentum an Wertzeichen in Höhe von 20.000 Euro erlangt. Anspruchsvoraussetzung des § 2018 BGB bleibt aber, dass sich C hinsichtlich des

¹² Hierzu illustrativ OLG Bamberg, Beschluss vom 14.2.1966, BeckRS 9998, 111875 zum Verhältnis von Erbenbesitz und Eigenbesitz gem. § 927 I BGB.

ursprünglichen Gegenstandes als Erbschaftsbesitzer gerierte. Diese subjektive Komponente setzt voraus, dass C sich seinen Alleinbesitz am Ring unter Berufung auf ein ihm zustehendes Erbrecht anmaßt. Nun ist C aber tatsächlich zu 1/3 nach E erbberechtigt. Die Erbrechtsanmaßung eines Miterben kann nur darin liegen, dass sich dieser den Alleinbesitz aufgrund eines zu Unrecht angenommenen Alleinerbrechts oder unter Beanspruchung eines zu weitgehenden Besitzrechts Nachlassgegenstände in Besitz nimmt. Gem. § 2038 II S. 1 i.V.m. § 743 II BGB ist ein Miterbe solange zur Inbesitznahme und zum alleinigen Gebrauch einer Sache berechtigt, solange die übrigen Miterben den ihnen zustehenden Mitgebrauch nicht in Anspruch nehmen. Die Begründung des alleinigen Besitzes am Diamantring stellt sich mit anderen Worten nur dann als Anmaßung einer tatsächlich nicht bestehenden Alleinerbenstellung dar, wenn sie mit einer Negierung des Mitbesitzrechts der übrigen Miterben einhergeht.¹³ B brachte durch das Ansichnehmen des Rings die Inanspruchnahme eines Mitbesitzrechts zum Ausdruck. A wurde aufgrund dieser Ansichnahme mittelbarer Besitzer. Die listige Verschaffung des Alleinbesitzes durch C erfolgte somit unter beeinträchtigender Negierung eines in Anspruch genommenen Mitbesitzrechts. C war somit Erbschaftsbesitzer am Ring. Besitz und Eigentum am Ring sind gem. § 2039 S. 1 BGB an alle Miterben des noch ungeteilten Nachlasses zu Mitbesitz herauszugeben oder gem. § 2039 S. 2 BGB auf Verlangen zu hinterlegen.¹⁴ Die dingliche Surrogation ergibt sich im Übrigen auch aus § 2041 S. 1 BGB.

II. § 985 BGB

§ 985 BGB wird vom Gesamtanspruch in § 2018 BGB nicht verdrängt. Gem. § 2029 BGB richtet sich die Ausgestaltung der Einzelansprüche indes nach den §§ 2018 ff. BGB. Mithin kann auch gem. § 985 BGB das gem. § 2019 I BGB an die Stelle des Diamantrings getretene Surrogat in Form der Wertzeichen vindiziert werden.

III. § 816 I S. 1 BGB

Gem. § 816 I S. 1 BGB haben A und B einen Anspruch auf den durch die wirksame Verfügung vom nicht verfügungsbefugten C erzielten Veräußerungserlös in Höhe von 20.000 Euro.

IV. §§ 2024 S. 1, 2023 I BGB

A und B haben gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz für den Wertverlust am Ring in Höhe von 10.000 Euro, wenn C gem. § 2024 S. 1 BGB bei Erwerb des Erbschaftsbesitzes in Hinblick auf sein angemäßtes Erbrecht nicht in gutem Glauben war. Der Begriff ist entsprechend der Legaldefinition in § 932 II BGB dahingehend zu verstehen, dass C weder gewusst noch infolge grober Fahrlässigkeit verkannt haben dürfte, dass er sein Miterbenrecht hinsichtlich der von ihm ins Auge genommenen Besitzberechtigung überspannt. Dass C dem B den Ring entwendete, der ihn zuvor unter Berufung auf die bloße Miterbenstellung des C für alle verwahrte, lässt den Schluss zu, dass C in einer Parallelwertung in der Laiensphäre wusste, dass er nicht zum Besitz berechtigt ist. Gem. § 989 BGB hat C seinen Miterben A und B den verschuldet verlustig gegangenen Sachwert des Rings zu ersetzen.

¹³ BGH FamRZ 2004, 537; daneben MüKo-Helms, § 2018 Rn. 11, 18 und MüKo-Gergen, § 2032 Rn. 22.

¹⁴ Zum Anspruchsinhalt der *hereditatis petitio paritaria* vgl. MüKo-Gergen, aaO mit dem Verweis auf RGZ 81, 293.

V. §§ 2025 S. 1, 823 I BGB i.V.m. § 246 StGB

Frage 4)

Die Reaktion des P hängt davon ab, ob und gegebenenfalls wie A an sein Ziel gelangen kann, das Grundstück selbst zu nutzen. Das konkrete Vorhaben des A besteht darin, sich den Erbteil des C zu sichern. In einem anschließenden Schritt möchte er das Grundstück zu Eigentum an sich zugewiesen bekommen. B signalisierte bereits, dass er sich diesem Vorhaben nicht in den Weg stellen wird.

A. Erbteilskaufvertrag zwischen C und I

C und I haben einen Vertrag geschlossen, wonach sich C gegenüber I verpflichtete für eine Gegenleistung von 50.000 Euro seinen Miterbenanteil zu übertragen, §§ 433, 453 I BGB. Wegen erfolgter notarieller Beurkundung steht der Wirksamkeit dieses Vertrages auch nicht die rechtshindernde Einwendung des § 125 S. 1 BGB entgegen. § 311 b I S. 1 BGB findet auf den Erbteilskaufvertrag keine Anwendung, da nicht das gesamthänderisch gebundene Eigentum an einem Grundstück Gegenstand der Verschaffungspflicht ist, sondern der dieses umschließende Erbteil selbst.

B. Vorkaufsrecht des A

Gem. § 2034 I BGB steht den Erben vor Verfügung über den Erbschaftsteil ein Vorkaufsrecht gegenüber dem veräußernden Miterben zu. Dieses richtet sich nach den Bestimmungen über das schuldrechtliche Vorkaufsrecht in den §§ 463 ff. BGB. Bedingt durch den Eintritt des Vorkaufsfalles und die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 463 I, 464 I S. 1 BGB kommt zwischen dem das Vorkaufsrecht ausübenden Miterben und dem veräußernden Miterben gem. § 464 II BGB ein Erbschafts Kaufvertrag zustande. Gem. § 464 I S. 2 BGB kann dabei die Erklärung des Vorkaufsrechts auch mündlich erfolgen. Aus diesem Vertrag erwächst A ein Anspruch gegen C auf Abtretung dessen Erbteils gem. §§ 433, 453 I BGB mit dem Inhalt der §§ 398 S. 1, 413, 2033 I BGB. Durch die Anteilsabtretung würde A die quotale ideelle Mitberechtigung des C an den Nachlassgegenständen erwerben. Dass hierbei ein Grundstück Gegenstand des Nachlasses ist löst nicht die hierfür maßgeblichen Übertragungsvorschriften der §§ 873 I, 925 BGB aus, da Verfügungsgegenstand nicht das Grundstück selbst, sondern der Erbteil im Ganzen ist.

C. Zwei kollidierende schuldrechtliche Verpflichtungen

Fraglich ist, wie C auf die beiden schuldrechtlichen Verpflichtungen reagieren wird. Sein Einwand, A gegenüber zu nichts verpflichtet zu sein, greift nach Ausübung des Vorkaufsrechts zwar nicht mehr. Trotzdem steht C vor dem Problem, welche Verbindlichkeit er erfüllen soll, da die Entstehung des doppelt bedingten Kaufvertrages zwischen ihm und dem Vorkaufsberechtigten den Vorkaufsfall auslösenden Kaufvertrag zwischen ihm und dem Dritten unberührt lässt.

D. Grundstück als Gegenstand des Erblasservermögens

Der Erbteilerwerb in Höhe von einem weiteren Drittel führt A aber nur dann zum mit dem verbliebenen B vereinbarten Ziel des Eigentums und damit einhergehenden Nutzungsrecht am Grundstück, wenn er dieses im Rahmen der Erbauseinandersetzung gem. §§ 873 I, 925 BGB erwerben kann.